



**Studienordnung
der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften
für den Studiengang Psychologie
mit dem Abschluss Master of Science
vom 5. Januar 2009**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 Satz 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2008 (GVBl. S. 535), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Studienordnung für den Studiengang Psychologie der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften mit dem Abschluss Master of Science. Der Rat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften hat die Ordnung am 28. Mai 2008 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 15. Juli 2008 der Ordnung zugestimmt.

Der Rektor hat am 5. Januar 2009 die Ordnung genehmigt.

**§ 1
Geltungsbereich und Zweck**

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums sowie die Vergabe der zur Verfügung stehenden Studienplätze für den konsekutiven und forschungsorientierten Studiengang Psychologie mit dem Abschluss Master of Science an der Friedrich-Schiller-Universität Jena.

**§ 2
Schwerpunkte des Studiengangs**

(1) ¹Der Studiengang besteht aus einem allgemeinen Teil sowie den folgenden drei alternativ wählbaren Schwerpunkten:

- a) Kognitive Psychologie und kognitive Neurowissenschaften (Cognitive Psychology and Cognitive Neuroscience)
- b) Dynamik des menschlichen Verhaltens in Gruppen und Organisationen (Dynamics of Human Behaviour in Groups and Organisations)
- c) Klinische Psychologie, Psychotherapie und Gesundheit (Abnormal Psychology, Psychotherapy and Health).

²Die Zulassung für den Studiengang erfolgt für den gewählten Schwerpunkt.

(2) ¹Der Studiengang umfasst sowohl englischsprachige als auch deutschsprachige Lehrveranstaltungen. ²Innerhalb eines Schwerpunkts erfolgt die Lehre dabei überwiegend in einer dieser Sprachen (Schwerpunkt (a): Englisch; Schwerpunkte (b) und (c): Deutsch).



§ 3 Zulassungstermin

- (1) Die Zulassung zu diesem Studiengang erfolgt jeweils zum Wintersemester.
- (2) Die Zahl der Zulassungen pro Studienjahr ist begrenzt, die Studienplätze werden nach einem Auswahlverfahren gemäß § 6 vergeben.

§ 4 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zum Masterstudiengang Psychologie kann zugelassen werden, wer einen ersten Hochschulabschluss im Fach Psychologie mit Studienleistungen im Umfang von mindestens 180 Leistungspunkten (LP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) oder einen vergleichbaren Abschluss nachweisen kann sowie die Voraussetzung gemäß Abs. 2 erfüllt.
- (2) Für die Zulassung zum Studium müssen folgende qualitative Zugangsvoraussetzungen erfüllt sein:
 - a) Grundvoraussetzungen sind sehr gute Psychologiekennntnisse, die durch die im vorangegangenen Studium erbrachten Prüfungsleistungen nachzuweisen sind. Des Weiteren sind gute Sprachkenntnisse in Wort und Schrift sowie ausreichende Vorkenntnisse in Biologie und Mathematik erforderlich. Kenntnisse auf diesen Gebieten sind in der Regel durch gute Abschlussnoten in den Fächern Deutsch, Englisch, Biologie und Mathematik der Hochschulzugangsberechtigung oder andere gleichwertige Zeugnisse nachzuweisen. Studienbewerber mit deutscher Hochschulzugangsberechtigung ohne Abschlussnote in Englisch haben einen Nachweis guter Sprachkenntnisse in Englisch gemäß Abs. 2 c zu erbringen.
 - b) Ausländische Studienbewerber müssen vor der Immatrikulation in einen Schwerpunkt, der ganz oder überwiegend in Deutsch unterrichtet wird, die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber“ (DSH-2) ablegen und bestehen.
 - c) Bei Schwerpunkten, die ganz oder überwiegend in Englisch unterrichtet werden, kann auf die deutsche Sprachprüfung verzichtet werden. Studienbewerber für diese Studienschwerpunkte müssen vor der Immatrikulation einen Nachweis guter Sprachkenntnisse in Englisch beibringen. Dieser Nachweis kann entweder über
 - die für die Hochschulzugangsberechtigung relevanten Schulleistungen, oder
 - den Nachweis von Kenntnissen nach Level C1 gemäß Europäischem Referenzrahmen (Common European Framework of Reference) mittels eines international anerkannten Zertifikats, oder
 - den Nachweis eines erfolgreich abgelegten Toefl-Tests mit einem Mindestergebnis von 560 Punkten erfolgen.
 - d) Über die Anerkennung alternativer Sprachnachweise entscheidet jeweils die Auswahlkommission gem. § 6 Abs. 1.



§ 5 Zulassungsantrag

Dem Zulassungsantrag sind - bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie - folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Nachweis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses gem. § 4 Abs. 1 oder des zum Zeitpunkt der Bewerbung erfolgreichen Erwerbs von mindestens 150 benoteten Leistungspunkten. Im letzteren Fall erfolgt eine Zulassung vorbehaltlich des Nachweises des erfolgreichen Hochschulabschlusses bei Immatrikulation;
- b) Nachweis guter Kenntnisse in Wort und Schrift der Sprache, in der der jeweilige Schwerpunkt überwiegend unterrichtet wird, sowie ausreichende Vorkenntnisse in Biologie und Mathematik gemäß § 4 Abs. 2;
- c) eine schriftliche Erklärung, mit welchem Schwerpunkt gemäß § 2 Abs. 1 die Zulassung zum Masterstudiengang Psychologie an der Friedrich-Schiller-Universität beantragt wird. Es kann nur ein Schwerpunkt gewählt werden. Der Schwerpunkt kann nach Zulassung zum Studium nicht mehr gewechselt werden. Alternativ kann auf diese Erklärung verzichtet werden, wodurch Bewerber ihr Einverständnis damit bekunden, nach der Zulassung von Schwerpunktbewerbern ggf. freie Plätze in einem der Schwerpunkte zugewiesen zu bekommen.

§ 6 Auswahlverfahren

- (1) ¹Die Eignung zum Studium wird von einer Auswahlkommission festgestellt. ²Die Auswahlkommission wird vom Institutsrat des Instituts für Psychologie der Friedrich-Schiller-Universität Jena bestimmt. ³Ihr gehören 3 Professoren, 1 Mittelbauvertreter und 1 Vertreter der Studierenden an.
- (2) ¹Für das Auswahlverfahren werden die Note des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses, sowie gegebenenfalls die Abschlussnoten in der Hochschulzugangsberechtigung unter besonderer Berücksichtigung der Noten in den Fächern Englisch, Biologie und Mathematik herangezogen. ²Falls zum Zeitpunkt der Bewerbung der erste berufsqualifizierende Abschluss (180 Leistungspunkte) noch nicht erreicht ist, aber 150 oder mehr benotete Leistungspunkte erworben sind (s. §5a)), ergibt sich die Note aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der erworbenen Modulbenotungen.
- (3) ¹Bewerber, für die die erforderlichen Zulassungsvoraussetzungen festgestellt wurden, werden auf Empfehlung der Auswahlkommission von der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum Studium zugelassen, sofern genügend Plätze zur Verfügung stehen. ²Ist letzteres nicht der Fall, werden die Bewerber nach Maßgabe des § 7 zugelassen.



§ 7 Rangfolge

- (1) Übersteigt die Zahl der Bewerber die zur Verfügung stehenden Studienplätze, werden die Bewerber nach einer Rangfolge zugelassen.
- (2) ¹Die Rangfolge der Bewerber richtet sich nach der Note des ersten berufsqualifizierenden Abschlusses bzw. dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der erworbenen Modulnoten (s. § 6 Abs. 2). ²Bei dann noch gegebener Rangleichheit entscheidet das Los über die Reihenfolge der Zulassung.

§ 8 Studienbeginn, Studiendauer

- (1) Das Studium beginnt im Wintersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Zeit für die Masterarbeit zwei Jahre.

§ 9 Ziel des Studiums

- (1) ¹Das stärker forschungsorientiert konzipierte Studium qualifiziert die Absolventen für eine selbständige Tätigkeit als Psychologe in Forschung und Anwendung. ²Das Masterstudium in Psychologie vermittelt vertiefte wissenschaftliche und methodologische Kenntnisse (wissenschaftliche Spezialkenntnisse im gewählten Schwerpunktbereich; Kenntnis einschlägiger Forschungsmethoden) sowie vertiefte berufs- und forschungspraktische Qualifikationen (Erfahrung im selbständigen Umgang mit Forschungsmethoden im Rahmen von psychologischen Forschungs- und Anwendungsprojekten) und bereitet auf eine leitende und selbständige Tätigkeit in ausgewählten Berufsfeldern vor (Gesundheits- und Sozialwesen, Bildungswesen, Wissenschaft, Verwaltung, Industrie, Rechtswesen).



- (2) ¹In den Allgemeinen Modulen werden den Studierenden aller Schwerpunktbereiche zentrale methodische Kenntnisse vermittelt. ²Diese Module vertiefen die im Bachelorstudiengang erworbenen Methodenkenntnisse (Forschungsmethoden, Evaluation und Diagnostik). ³Sie beinhalten Techniken der systematischen Analyse, Integration und Bewertung wissenschaftlicher Spezialliteratur. ⁴Ein erfolgreiches Absolvieren der Module befähigt zur eigenständigen Entwicklung und Anwendung diagnostischer Instrumente und hypothesenprüfender Verfahren. ⁵Darüber hinaus wird in diesen Modulen die Fähigkeit der Anwendung diagnostischer und methodischer Kenntnisse im Bereich der psychologischen Gutachtenerstellung vermittelt. ⁶Weiterhin ist ein Praxismodul zu absolvieren, das in eine berufspraktische Tätigkeit in einschlägigen Berufs- oder Forschungskontexten einführt. ⁷Zudem gibt es ein Ergänzungsfach aus dem Bereich klinische Psychologie, welches für Studierende des Schwerpunkts „Klinische Psychologie, Psychotherapie und Gesundheit“ ein obligatorisches, und für Studierende der beiden anderen Schwerpunkte ein wahlobligatorisches Modul ist. ⁸Letzt genannte haben die Möglichkeit, alternativ ein nicht-psychologisches Nebenfach zu belegen. ⁹Die Schwerpunktmodule vermitteln umfangreiche wissenschaftliche, methodische und diagnostische Spezialkenntnisse in dem gewählten Schwerpunktbereich („Kognitive Psychologie und Kognitive Neurowissenschaften“; „Dynamik menschlichen Verhaltens in Gruppen und Organisationen“; „Klinische Psychologie, Psychotherapie und Gesundheit“). ¹⁰Dies beinhaltet die Einarbeitung in den aktuellen Stand der Forschung in ausgewählten Forschungsgebieten des Schwerpunktbereichs, die Kenntnis einschlägiger Untersuchungsparadigmen und diagnostischer Instrumente, die in dem Schwerpunktbereich in Forschung und Anwendung eingesetzt werden, sowie die eigenständige Bearbeitung von Forschungs- und Anwendungsfragen im Rahmen von Forschungs- und Studienprojekten. ¹¹Mit der Masterarbeit, die in der Regel eine empirische Untersuchung einschließt, soll die Befähigung zum eigenständigen wissenschaftlichen Arbeiten nachgewiesen werden.
- (3) Die akademische Ausbildung in Psychologie mit dem Abschluss Master of Science liefert eine hinreichende Voraussetzung für weitere postgraduale Ausbildungen im Bereich der Psychologie (z.B. Promotion, Psychotherapieausbildung).

§ 10

Aufbau und Inhalte des Studiums

- (1) ¹Das Masterstudium der Psychologie umfasst eine Gesamtleistung von 120 Leistungspunkten (LP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS). ²Pro Studienjahr sind in der Regel 60 Leistungspunkte zu erwerben. ³Die Masterarbeit soll das Studium abschließen.
- (2) ¹Nähere Angaben zu den Modulen sowie die den Modulen zugehörigen Leistungspunkte sind den Modulbeschreibungen des Modulkatalogs und dem Musterstudienplan zu entnehmen. ²Die Modulbeschreibungen informieren weiterhin über den Modulverantwortlichen, über die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul bzw. die empfohlene Reihenfolge, das Arbeitsvolumen, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Prüfungsanforderungen und -formen.
- (3) ¹Das Masterstudium der Psychologie besteht aus 13 Pflicht- (P) bzw. Wahlpflichtmodulen (WP) und der Masterarbeit. ²Die Modulstruktur ist für jeden Schwerpunktbereich identisch. ³Für den Bereich der Schwerpunktmodule unterscheiden sich jedoch die Modul Inhalte zwischen den Schwerpunkten. ⁴Spezielle Voraussetzungen für die Zulassung zu Modulen sind nicht vorgesehen.



- (4) Von den Schwerpunktbereichen unabhängig sind die folgenden Allgemeinen Module mit der jeweils angegebenen Zahl von Leistungspunkten zu absolvieren:
1. Item-Response-Theorie, 5 LP (P)
 2. Methoden der Evaluationsforschung, 8 LP (P)
 3. Forschungssynthese, 3 LP (P)
 4. Psychologische Diagnostik, 7 LP (P)
 5. Gutachtenerstellung, 4 LP (P)
 6. Ergänzungsfach, 9 LP (P)
 7. Berufsorientierendes Praktikum, 15 LP (P)
- (5) Zusätzlich zu den Allgemeinen Modulen sind je nach Schwerpunkt 4 spezifische Schwerpunktmodule zu absolvieren:
1. Für den Schwerpunktbereich „Kognitive Psychologie und Kognitive Neurowissenschaften“ sind dies die Module: Neurowissenschaften (6 LP, P), Informationsverarbeitung (6 LP, P), Kognition, Emotion und Handlung (6 LP, P), Kognition in sozialen Kontexten (6 LP, P)
 2. Für den Schwerpunktbereich „Dynamik menschlichen Verhaltens in Gruppen und Organisationen“ sind dies die Module: Lern- und Entscheidungsprozesse (6 LP, P), Gruppenprozesse (6 LP, P), Organisationsplanung und -gestaltung I (6 LP, P), Organisationsplanung und -gestaltung II (6 LP, P)
 3. Für den Schwerpunktbereich „Klinische Psychologie, Psychotherapie und Gesundheit“ sind dies die Module: Experimentelle Psychopathologie (6 LP, P), Klinisch-psychologische Diagnostik und Psychotherapie (6 LP, P), Entwicklungspsychopathologie (6 LP, P) sowie Prävention und Gesundheitspsychologie (6 LP, WP) oder Allgemein- und neuropsychologische Grundlagen (6 LP, WP)
- (6) Im Komplex Spezielle Methoden und Diagnostik ist ein weiteres Modul aus dem Bereich des jeweiligen Schwerpunkts zu absolvieren:
1. für den Schwerpunktbereich „Kognitive Psychologie und Kognitive Neurowissenschaften“: Methoden und Diagnostik der kognitiven Psychologie und Neurowissenschaften (6 LP)
 2. für den Schwerpunktbereich „Dynamik menschlichen Verhaltens in Gruppen und Organisationen“: Diagnostik und Evaluationsmethoden (6 LP)
 3. für den Schwerpunktbereich „Klinische Psychologie, Psychotherapie und Gesundheit“: Projektspezifische Methoden und Diagnostik (6 LP)
- (7) Weitere Leistungspunkte sind über ein Projektarbeit-Modul aus dem Bereich des jeweiligen Schwerpunkts (9 LP) zu erwerben.
- (8) Weiterhin ist eine Masterarbeit zu einem Thema aus dem Bereich des jeweiligen Schwerpunkts zu schreiben (30 LP).

§ 11

Modulbeschreibungen

- (1) ¹Art, Umfang und Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistungen sind auf der Grundlage der Bestimmungen der Prüfungsordnung den Modulbeschreibungen zu entnehmen. ²Sie sollen von dem verantwortlichen Lehrenden vor Beginn des Moduls bekannt gegeben werden.
- (2) Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule werden gemäß § 15 der Prüfungsordnung benotet und gehen über die Leistungspunkte gewichtet in die Abschlussnote ein.



- (3) Das Praxismodul (Berufsorientierendes Praktikum) aus dem Bereich der Allgemeinen Module wird nicht benotet.

§ 12 Praxismodul

- (1) ¹Das berufsorientierende Praktikum umfasst insgesamt 12 Wochen und kann in bis zu zwei Abschnitte von jeweils mindestens 4-wöchiger Dauer unterteilt werden (diese Zeitangaben beziehen sich auf Vollzeitbeschäftigung; bei Teilzeitbeschäftigung erhöhen sich die Zeitangaben entsprechend der Arbeitszeit). ²Das Praktikum soll in psychologische Berufs- oder Forschungsfelder einführen. ³Praktika, die nicht in ein Berufs- oder Forschungsfeld für Psychologen einführen, sind nicht anrechenbar. ⁴Das Praktikum soll an einer Einrichtung absolviert werden, die hauptamtlich einen Psychologen mit abgeschlossener akademischer Ausbildung in Psychologie (Diplom, Master of Science) oder eine Person mit vergleichbarem Abschluss beschäftigt, der die Anleitung und Betreuung des Praktikanten übernimmt. ⁵In besonderen Fällen kann die psychologische Betreuung auch von einem Hochschullehrer des Instituts für Psychologie übernommen werden, wenn diese in der Praktikumsstelle selbst nicht gesichert ist.
- (2) ¹Der Modulverantwortliche des Praxismoduls entscheidet über die Anerkennung einer Einrichtung als Praktikumsstelle. ²Er stellt eine Liste von geeigneten Einrichtungen für die Durchführung von Praktika zur Verfügung. ³Wählt der Studierende eine Praktikumsstelle, die dem Modulverantwortlichen nicht bekannt ist, muss der Studierende eine Beschreibung der zu erwartenden Arbeitstätigkeiten und der Betreuung vor Beginn des Praktikums einreichen, auf deren Grundlage der Modulverantwortliche darüber entscheiden kann, ob die betreffende Einrichtung als Praktikumsstelle anerkannt werden kann.
- (3) ¹Der Praktikant fertigt einen zusammenfassenden Bericht über die Arbeitsinhalte, durchgeführten Arbeiten und gewonnenen Erfahrungen an („Portfolio“). ²Die Praktikumsstelle stellt eine Bescheinigung über Dauer und Art der durchgeführten Aufgaben aus. ³Bericht und Bescheinigung sind dem Modulverantwortlichen des Praxismoduls einzureichen.

§ 13 Studienfachberatung

- (1) Zu Beginn des ersten Semesters findet eine Einführung in das Studium statt, die über Studienaufbau, Studieninhalte, Tätigkeitsfelder von Psychologen und Studienanforderungen informiert.
- (2) ¹Die Studienfachberatung erfolgt durch die Studienfachberatung des psychologischen Instituts und soll die individuelle Studienplanung unterstützen. ²Beratung zu den spezifischen Modulen des Modulplanes erfolgt durch die jeweiligen Modulverantwortlichen. ³Beratung in Zusammenhang mit Fragen bzgl. der Prüfungs- und Studienordnung erfolgt durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des Instituts für Psychologie.
- (3) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität zur Verfügung.



§ 14
Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung beziehen sich gleichermaßen auf weibliche und in männliche Personen.

§ 15
Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2008 in Kraft.

Jena, 5. Januar 2009

Prof. Dr. Klaus Dicke

Rektor der Friedrich-Schiller-Universität